

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung des Börsenvereins

Verfügung über das Bedingtgut

Einzelne Verlage haben, veranlaßt durch die Verknappung der verfügbaren Lagervorräte, im Februar und März 1940 durch das Börsenblatt bekanntgegeben, daß das gesamte Bedingtgut zurückzusenden ist. So verständlich dieser Wunsch der betreffenden Verlage ist, begegnet aber doch seine Durchführung mitten in den Abrechnungsarbeiten beim Sortiment erheblichen Schwierigkeiten, die vermieden werden müssen.

Infolgedessen ordne ich auf Wunsch der Leiter der Fachschaften Verlag und Handel an, daß die grundsätzlichen Disponenten-Sperrungen, die nach dem 31. Januar 1940 von einzelnen Verlagen im Börsenblatt bekanntgegeben worden sind, nicht als bindend angesehen werden. Die Verleger müssen sich bei Rückrufung von Bedingtgut nach dem 31. Januar 1940 innerhalb der augenblicklichen Abrechnungsperiode auf Einzelwerke beschränken und diese entweder durch Anzeigen im Börsenblatt oder durch unmittelbare Mitteilung an die betreffenden Sortimentler bekanntgeben. Diese Rückrufungen sind dann gemäß § 36 der buchhändlerischen Verkehrsordnung zu behandeln.

Leipzig, den 16. März 1940 Baur, Vorsteher

Bekanntmachung des Börsenvereins

Hörerscheine

Um Schwierigkeiten zu beseitigen, die insbesondere durch verschieden formulierte eigene Hörerscheine der Buchhandlungen entstanden sind, ordne ich hiermit an, daß ab 1. April 1940 nur noch Hörerscheine in neutraler Fassung verwendet werden dürfen. Diese Fassung ist von Vertretern des wissenschaftlichen Verlags und des wissenschaftlichen Sortiments ausgearbeitet worden und hat die Zustimmung des NSD. Dozentenbundes gefunden. Vordrucke können vom Verlag des Börsenvereins bezogen werden.

Leipzig, den 19. März 1940 Baur, Vorsteher

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Durchführung des Reverssystems bei Lieferung deutscher Gegenstände des Buchhandels nach Holland

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Vorstehers vom 19. Juni 1939 (Börsenblatt Nr. 144 vom 24. Juni 1939) über die Beziehung von Verpflichtungsscheinen über die Einhaltung der Ladenpreise für Gegenstände des deutschen Buchhandels von holländischen Zwischen- und Einzelhändlern teilen wir mit, daß das Verfahren auf Wunsch der Vereeniging ter bevordering van de belangen des Boekhandels, Amsterdam, vereinfacht worden ist. In der Bekanntmachung war vorgesehen, daß jeder deutsche Verleger und Zwischenhändler von den in Holland ansässigen Zwischen- und Einzelhändlern, die bei ihm Bestellungen aufgeben, den Verpflichtungsschein zu verlangen hat.

Die Vereeniging hat die holländischen Zwischen- und Einzelhändler angewiesen, den Verpflichtungsschein nicht an die verschiedenen deutschen Lieferanten, sondern der Einfachheit halber an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu senden. Über die holländischen Firmen, die den Verpflichtungsschein unterzeichnet haben, führt die Geschäftsstelle eine Liste. Firmen, die den Ver-

pflichtungsschein nicht unterzeichnen, dürfen nicht beliefert werden. In Zweifelsfällen ist bei der Geschäftsstelle des Börsenvereins anzufragen.

Leipzig, den 19. März 1940

Dr. Heß

Reichsschrifttumskammer, Abt. III, Gr. Buchhandel Nichtzugehörigkeit zur NSR. — Anschriftgesuch

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Herr Wilhelm Krämer, Hamburg 25, Oben Borgfelde 27, nicht die Zugehörigkeit zur Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, besitzt und somit auch nicht ohne weiteres berechtigt ist, sich als Buchvertreter zu betätigen.

Buchhandelsunternehmen, denen die nähere Anschrift des Buchhandlungsgehilfen Friedrich-Wilhelm Beuth, geb. am 14. August 1913 in Magdeburg, zuletzt wohnhaft gewesen in Halle/S., Augustastraße 9, bekannt ist, werden gebeten, diese der Gruppe Buchhandel mitzuteilen.

Aufruf an den Berliner Gesamtbuchhandel!

Am Freitag, dem 29. März 1940, 20 Uhr, findet im großen Saal des Studentenwerkes in Berlin-Charlottenburg, Hardenbergstraße 34 (unmittelbar am Steinplatz, U- und S-Bahnhof Zoo) für die Mitglieder sämtlicher Fachschaften der Gruppe Buchhandel in der Reichsschrifttumskammer, Gau Berlin, die diesjährige

Gauversammlung

statt. Es sprechen der Vizepräsident der Reichsschrifttumskammer und Leiter des Deutschen Buchhandels, Hauptamtsleiter R. Wilhelm Baur, Herr Regierungsrat Dr. Erdmann von der Schrifttumsabteilung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und der Leiter des Gehilfenprüfungsausschusses im Gau Berlin, Pg. Bruno Lehmann.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Teilnahme an dieser Gauversammlung für sämtliche Mitglieder der Gruppe Buchhandel im Gau Berlin Pflicht ist! Der Reichsschrifttumskammer-Ausweis ist am Saaleingang vorzuzeigen.

Martin Wülfing, Landesleiter für Schrifttum

Anmeldung feindlichen Vermögens bis 15. April

Das im Inland befindliche feindliche Vermögen ist nach dem Stande vom 31. Dezember 1939, bei späterem Anfall dem Stande des Tages des Anfalles anzumelden. Jede Anmeldung hat in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen auf Anmeldebogen, die von den Anmeldestellen (den Finanzämtern) zu beziehen sind. Wer einem im Auslande befindlichen Feinde eine Leistung schuldet, hat die Leistung auf Anmeldebogen C anzumelden. Dabei sind bestrittene oder bedingte Leistungen als »bestritten« oder »bedingt« zu kennzeichnen. Die Anmeldung ist auch nötig, wenn eine Leistung von einer noch ausstehenden Gegenleistung abhängig ist.

Beträgt der Wert des gesamten anzumeldenden Vermögens des Feindes weniger als RM 500.—, so darf die Anmeldung unterbleiben. Im Falle von Zweifeln ist stets anzumelden und auf die Zweifelsgründe hinzuweisen. Die Anmeldung hat bis zum 15. April 1940, bei Unternehmen mit feindlicher Beteiligung bereits bis zum 31. März 1940 zu erfolgen. Die Anmeldung später anfallenden Vermögens ist binnen einem Monat nach dem Anfall oder nach der Kenntnis von dem Anfall zu bewirken. (Verordnung vom 5. März 1940, RGBl. I, S. 483).

Die Auslandsabteilung des Börsenvereins stellt Abschriften der Verordnung auf Wunsch zur Verfügung.